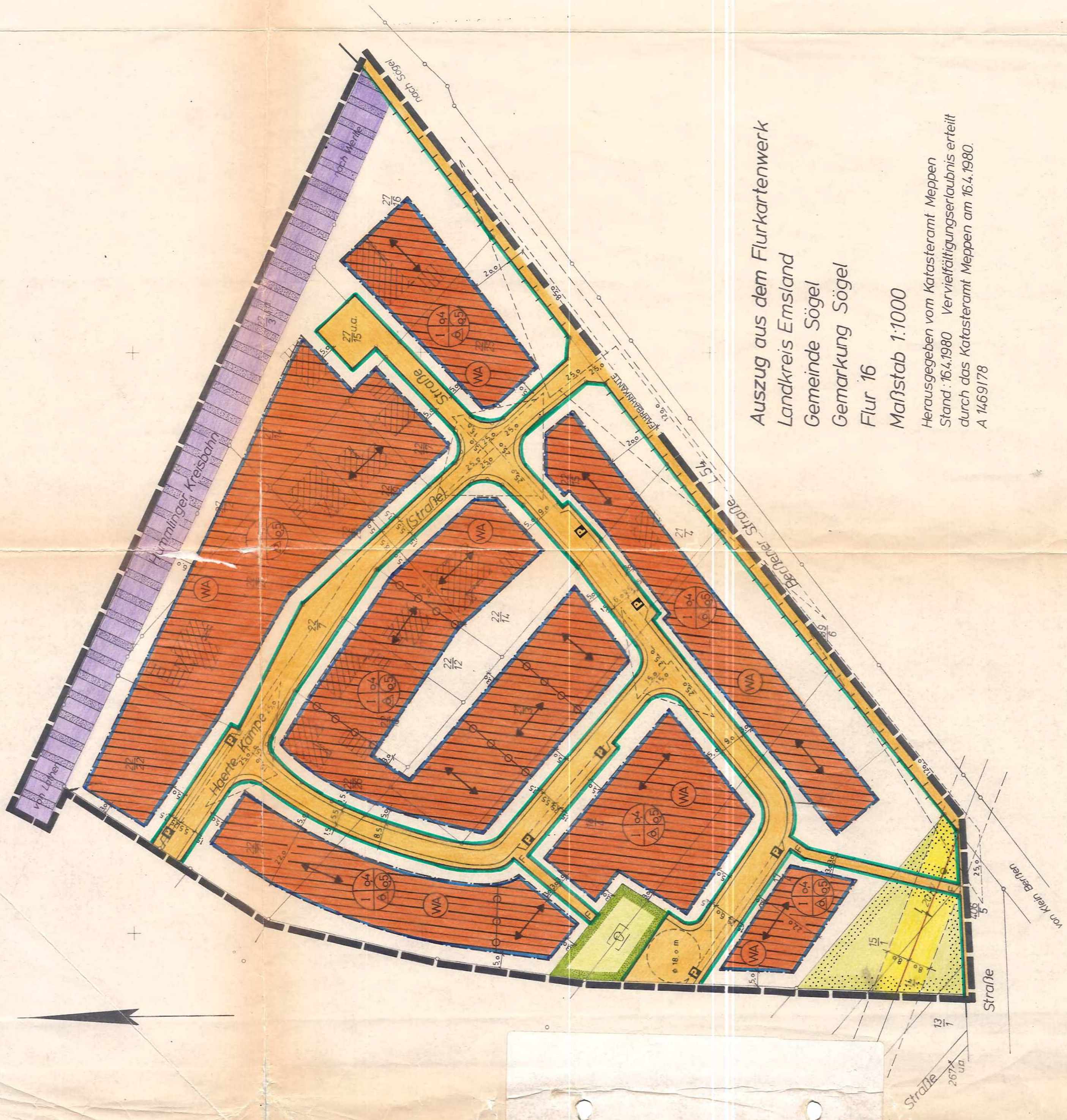


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Ennsland
Gemeinde Sögel
Gemarkung Sögel
Flur 16
Maßstab 1:1000
Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand 16.1.1980, Verfügrungsart: erteilt
durch das Katasteramt Meppen am 16.1.1980.
A 1459/78

Die Planunterschiede entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskarten und werden
planmäßig nach Stand vom 16.1.1980. Sie ist beizubehalten die Darstellung
der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die
Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Messen am 1. Juli 1982
Katasteramt
im Auftrag
J. J. J.
Vermessungsassessor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1. GESCHOSSZAHL
ZAHLE OHNE KREIS- HOCHSTRECKE
2. BAUWEISE
A. HAUSER ZULASSIG
3. GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (GRZ)
4. GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ) HOCHSTRECKE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
A. HAUSER ZULASSIG
B. HAUSER ZULASSIG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 1. ABGRENZUNG DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEREICHES
- 2. OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- 3. FUSSWEG
- 4. OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER
ANLAGEN
GRÜNFLÄCHEN (OFFENTLICH)

FLÄCHEN FÜR BAUANLAGEN
SICHTDREIECK
ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT LÜCKENLOSER ZAUN (HINWEIS)

PRELLEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

AUF GRUND DER §§ 6 UND 10 DER NIEDERRECHTSCHEN GEMEINDERORDNUNG
(NRG) VOM 18.10.1977 IN DER VERBUNDUNG MIT DEN §§ 2, 3 UND 10
DES BAUGESCHÜTZGESETZES (BauG) VOM 19.10.1974, DER BAU-
NUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 19.10.1974, DER BAU-
ZEICHENVERORDNUNG VOM 19.10.1974 SOWIE § 1 DER NIEDERRECHTSCHEN VER-
ORDNUNG VOM 19.10.1974, HAT DER RAT DER GEMEINSCHAFT DER
STÄDTE UND GEMEINSCHAFTEN DER NIEDERRECHTSCHEN VER-
ORDNUNG § 10 (1) BAUGESCHÜTZGESETZ (BauG) VOM 19.10.1974, DIE AUS
STEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BAUGESCHÜTZ DER GEMEINSCHAFT DER NIEDERRECHTSCHEN
VERORDNUNG § 10 (1) BAUGESCHÜTZGESETZ (BauG) VOM 19.10.1974
KUNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NOVELLEN VOM 3.12.1975 UND 6.7.1979

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DER BAUGESCHÜTZ DER GEMEINSCHAFT DER NIEDERRECHTSCHEN
VERORDNUNG § 10 (1) BAUGESCHÜTZGESETZ (BauG) VOM 19.10.1974,
LAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
2. AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER
BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULASSIG.
3. AN DEN GEBÄUDEN ZWISCHEN DER PLANTSTRASSE UND 154 SIND GEM. § 10 (2) BAUG.
GESAMT 9 (1) BAUG. WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS
DIE GEBÄUDE MIT EINER GELÄNDEHÖHE VON 154 SIND GEM. § 10 (2) BAUG.
MINDESTENS DER SCHALLSCHUTZKLASSE 1 DER DIN 4109 ENTSPRECHEN.

Sögel, DEN 14. SEP. 1981

(SÖGEL) * SÖGEL *

BÜRGERMEISTER

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEM. § 9 (1) BAUG. WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS
DIE GEBÄUDE MIT EINER GELÄNDEHÖHE VON 154 SIND GEM. § 10 (2) BAUG.
DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VON

GRÜNDUNGSWIRG HANDELT, WER GEM. § 8 (2) NRO. VORSÄTZLICH ODER
MIT EINER GELÄNDEHÖHE VON 154 SIND GEM. § 10 (2) BAUG. WIRD
MIT EINER GELÄNDEHÖHE VON 154 SIND GEM. § 10 (2) BAUG. WIRD

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GLEICHZEITIG TRITT DER ENTSPRECHENDE FELDREICH DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 3 SÜDLICH DER HÖMLINGER WIESENBAHN AUSSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER EINGESCHLOSSENEN GEBÄUDE DARF 154 M. GEMESEN VON
OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARREN-
MAUERWERKES NICHT ÜBER SCHREITANTE DES AUFGEHENDEN AUSSEN =
DER SPARRENANSCHLUSSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER
OBERKANTE ÜBERSER FERTIGER GESCHÜCKSTRECKE LIEGEN.

DACHHAUBAUTEN (LÄCHHAUBAUTEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER
DACHNEIGUNG VON 40° ZULASSIG.

ALLE NEBENANLAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 3/IIA

AM HOLZBAHNHOF

DER GEMEINSCHAFT SÖGEL

LANDREISENDE UND
M11-1000
MAY AM 14. DEZ. 1981
§ 10 BAUG. IN DER FASSUNG VOM 19.10.1974 (BGBl. 15.12.1974) DE 1. AUFSTELLUNG
DIESES PLANES BESCHLOSSEN WURDE AM 14. DEZ. 1981
SÖGEL, DEN 10. SEP. 1980

BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS WURDE AM 12. FEB. 1979 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT

SÖGEL, DEN 10. SEP. 1980

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 15. MRZ. 1979 DURCHFÜHRT.

SÖGEL, DEN 10. SEP. 1980

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 2.1.1980 BIS
15.1.1980 ZUM AUSDRUCK LIEGEN. DIESER MONAT WURDE ÖFFENTLICH
BEKANNTGEMACHT.

SÖGEL, DEN 10. MRZ. 1981

DER BEB.-PLAN IST ERMÄSSIGT 5/10 BEBAU. AM 15.1.1980
DER GEMEINSCHAFT SÖGEL ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ: 11-1-1) vom 10.11.1981
BauG § 10 (1) in Verbindung mit § 10 (2) BauG
BauG § 10 (1) in Verbindung mit § 10 (2) BauG
der Gemeinde Ennsland

Magazin, den 16. Nov. 1981

Landkreis Ennsland

der Gemeinde Ennsland

30.10.1981 BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 10 BAUG. AM
15.1.1980 ZUM AUSDRUCK LIEGEN. DIESER MONAT WURDE ÖFFENTLICH
BEKANNTGEMACHT. WENN DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN.

SÖGEL, DEN -8. DEZ. 1981

PLANUNGSBÜRO NOTTE-HUTKER

OSNABRÜCK PLANUNGSBÜRO NOTTE-HUTKER

7.3.1979

28.4.1980

9. GEMEINSCHAFT DER NIEDERRECHTSCHEN VERORDNUNG

pb

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3/II A vom 28. 4. 1980
Bezeichnung: "Am Holzbahnhof"
der Gemeinde Sögel
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/II A umfaßt den südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3/II, der als Neuaufstellung des alten Bebauungsplanes Nr. 3 bereits insgesamt den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen hat.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 3/II wurde auf einer vorläufigen Planunterlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt, die jedoch nicht mehr dem derzeitigen Vermessungsstand entspricht, so daß die Genehmigung des Gesamtplanes zur Zeit noch nicht erfolgen kann. Lediglich für den Planbereich südlich des Bahngeländes der Hümmlinger Kreisbahn liegt bereits eine neue Katasterunterlage vom 16. 4. 1980 vor, so daß der Rat der Gemeinde Sögel die gesonderte Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich beschlossen hat, um den Verfahrensgang hierfür zu beschleunigen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3/II A wurden unter Anpassung an den derzeitigen Vermessungsstand aus dem Bebauungsplan übernommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/II A wird begrenzt:

im Norden durch die Nordgrenze des Bahngeländes der Hümmlinger Kreisbahn,
im Westen durch die Westgrenzen der Flurstücke 22/22, 22/7, 22/27, 18/4, 17/4 sowie Teilflächen der Flurstücke 15/1, 14/1 und 13/1,
im Süden durch die Wegeparzelle 406/5
im Osten durch die Landesstraße 54.

Der Bebauungsplan Nr. 3/II A hebt den südlich der Hümmlinger Kreisbahn liegenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 auf.

2. Planungsabsichten

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 3/II A ist es, die im Ursprungsplan Nr. 3 für diesen Bereich getroffenen Festsetzungen dem

derzeitigen Vermessungs- und Planungsstand anzupassen.

Daraus und aus der Tatsache, daß die im Ursprungsplan vorgesehene Trasse der Umgehungsstraße nicht mehr verfolgt wird, ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung in dem Gebiet einige Änderungen, die jedoch die Anbindung des Gebietes an die Berßener Straße (L 54) über die Straße 'Haerte Kämpe' nicht betreffen.

- 1) Der Bebauungsplan Nr. 3/II A berücksichtigt die bereits vermessene Stichstraße mit Wendehammer auf den Flurstücken 27/15 u.a., die im nordöstlichen Planbereich in die 'Haerte Kämpe' einmündet. Durch diese Stichstraße können die an das Bahngelände angrenzenden Grundstücke erschlossen werden, so daß der überbaubare Bereich gegenüber dem Ursprungsplan bis auf 6,0 m Abstand zum Bahngelände hin erweitert werden kann.
- 2) Durch die Änderung des Planungskonzeptes für die Umgehungsstraße, kann die neben der 'Haerten Kämpe' als zweite Haupterschließungsstraße geplante Straße im Südwesten des Plangebietes bis an die Geltungsbereichsgrenze herangeführt werden, so daß eine Weiterführung in die westlich angrenzenden Gebiete möglich wird. Zunächst ist am Ende der Planstraße eine Wendemöglichkeit vorgesehen, die bei einer Weiterführung der Straße zur Unterbringung von öffentlichen Parkständen dienen kann.
- 3) Der Ursprungsplan sah für den Bereich südlich der Hümmlinger Kreisbahn keinen Kinderspielplatz vor. Da jedoch dieses Gebiet durch das Bahngelände von den nördlich gelegenen Wohngebieten mit deren geplanten Kinderspielplätzen abgetrennt ist, ist die Ausweisung eines Kinderspielplatzes unumgänglich.

Der Bebauungsplan Nr. 3/II A sieht daher einen Kinderspielplatz im Randbereich der Wohnbebauung an der westlichen Geltungsbereichsgrenze vor. Er ist von Süden über den Wendehammer und von Norden über einen Fußweg erreichbar.

- 4) Der Ursprungsplan sah für einen Großteil des Gebietes als bauliche Nutzung 'Reines Wohngebiet' (WR) vor. Lediglich zwischen 'Haerte Kämpe' und Bahngelände wurde 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) festgesetzt.

Diese Ausweisung entspricht nicht mehr dem heutigen Erkenntnisstand hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie den gestiegenen Ansprüchen an das Wohnen, so daß im Bebauungsplan Nr. 3/II A für das gesamte Gebiet 'Allgemeines Wohngebiet' festgesetzt wird.

In dem gesamten Bereich ist eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Die Grundflächenzahl von 0,4 und die Geschößflächenzahl von 0,5 entsprechen den Höchstwerten des § 17 BauNVO.

3. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße 'Haerte Kämpe' an die L 54 und damit an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz der Gemeinde Sögel angeschlossen.

Die innere Erschließung erfolgt zum einen über die 'Haerte Kämpe' und zum anderen über eine zweite Haupterschließungsstraße (wie unter Punkt 2.2 schon erwähnt), die über eine weitere Planstraße mit der Straße 'Haerte Kämpe' ringartig verbunden ist.

Eine direkte Erschließung der Bebauung an der Berßener Straße durch die Berßener Straße ist nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan weist dementsprechend ein Zu- und Ausfahrtsverbot an der Berßener Straße aus.

Die Haupterschließungsstraße erhält aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, auch im Hinblick auf ihre Weiterführung nach Westen, eine Ausbaubreite von 9,0 m, wobei bei beidseitig angeordneten Fußwegen von 1,5 m Breite eine Fahrbahnbreite von 6,0 m bleibt.

Die Verbindungsstraße zur 'Haerte Kämpe', die die Bebauung im mittleren und westlichen Planbereich erschließt, erhält eine Ausbaubreite von 8,5 m.

Zusätzlich ist eine Fußwegverbindung nach Süden zur Gemeindestraße, die die südliche Geltungsbereichsgrenze bildet vorgesehen.

Ein weiterer Fußweg, ausgehend vom Erschließungsring, ermöglicht den Zugang des Kinderspielplatzes von Norden. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind entlang der Planstraße und der Straße 'Haerte Kämpe' Parkbuchten vorgesehen.

4. Städtebauliche Werte

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches =

Bruttobauland	5,70 ha	=	100 %
././. öffentliche Verkehrsfläche	0,79 ha	=	14,0 %
././. öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)	0,08 ha	=	1,5 %
././. Bahngelände	0,38 ha	=	7,0 %
verbleibendes Nettobauland	4,45 ha	=	77,5 %

ausgewiesen als 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) eingeschossig

GRZ = 0,4 max. überbaubare Fläche = 17.800 qm

GFZ = 0,5 max. Geschoßfläche = 22.250 qm

erforderliche Kinderspielplatzfläche
(= 2 % der max. Geschoßfläche) = 445 qm

Im Bebauungsplan ist ein Kinderspielplatz mit einer Fläche von ca. 800 qm ausgewiesen. Der Überschuß von ca. 350 qm steht als Kinderspielplatzfläche für eine spätere Bebauung der westlich angrenzenden Flächen zur Verfügung.

5. Gestalterische Festsetzungen

Der Bebauungsplan sieht als gestalterische Festsetzungen Festsetzungen zur Höhenentwicklung vor. Es soll erreicht werden, daß eine gleichmäßige Höhenentwicklung der Gebäude in dem Gebiet erfolgt. Diese Festsetzungen entsprechen den bei den vorhandenen Gebäuden befindlichen Maßen.

6. Wasserwirtschaftliche Erschließungen

a) Schmutzwasser

Das Gebiet ist bereits weitgehend an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Sögel angeschlossen. Neue Wohngebäude unterliegen dem Anschlußzwang. Die Kanalleitungen sind auf die geplanten Straßen zu erweitern.

b) Trinkwasserversorgung

Das Gebiet ist an den Wasserbeschaffungsverband Hümmling angeschlossen. Sämtliche Gebäude unterliegen satzungsgemäß dem Anschlußzwang. Für die neuen Straßen wird das Leitungsnetz erweitert.

c) Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser wird im Zuge der Straßenentwässerung schadlos abgeleitet.

7. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Sämtliche Wohngebäude unterliegen satzungsgemäß dem Anschlußzwang an die zentrale Müllabfuhr des Landkreises Emsland.

8. Kosten der Erschließung

Die Kosten der Erschließung waren bereits in der Begründung zu dem Gesamtplan Nr. 3/II überschlägig ermittelt worden.

Unter Beibehaltung der gleichen Kostensätze betragen die Erschließungskosten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3/II A:

a) Für die Anlage der Straßen und Fußwege einschl. Entwässerung u. Beleuchtung, ausschl. Grunderwerb		
ca. 4.450 qm x 60,-- DM	267.000,-- DM	
davon zu Lasten der Gemeinde 10 %		26.700,-- DM
b) Schmutzwasserkanalisation		
ca. 420 lfdm x 220,-- DM	92.400,-- DM	
davon zu Lasten der Gemeinde		DM
c) Trinkwasserleitung	---- DM	
d) Oberflächenentwässerung		
ca. 420 lfdm x 120,-- DM	50.400,-- DM	
davon zu Lasten der Gemeinde		DM
e) Grünflächen	9.000,-- DM	
davon zu Lasten der Gemeinde 10 %		<u>900,-- DM</u>

Der Gemeinde Sögel voraussichtlich entstehende Kosten

DM

=====

Zur Verwirklichung sind vorgesehen

im Haushaltsjahr 19	DM
im Haushaltsjahr 19	DM

9. Belastungen des Gebietes

Das im Plan erfaßte Gebiet wird belastet durch

- a) die Landesstraße 54
Ermittlung der Immissionen siehe Anhang
- b) Bahnlinie der Hümmlinger Kreisbahn.
Die Lärmimmissionen dieser Verkehrslinie treten nur als punktuelle Belastungen auf, da die Strecke nur durch den Güterverkehr mit geringer Frequenz belastet wird. Außerdem wird nur eine geringe Geschwindigkeit gefahren, so daß davon auszugehen ist, daß die, wie im Rangierverkehr vorkommenden Belästigungen auftreten, die in der Regel 65 dB/A nicht überschreiten.

Die Erschütterungen aus dem Fahrbetrieb sind aufgrund des Gleiskörperaufbaues und der geringen Geschwindigkeit äußerst gering.

Insgesamt können daher die Immissionsbelastungen von der Schiene für dieses Gebiet als Dauerbelastung vernachlässigt werden.

- c) Von der Landwirtschaft treten die bei der Bewirtschaftung üblichen und zeitgebundenen Belastungen auf.

10. Verfahren

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3/II A treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 'Am Holzbahnhof' außer Kraft.

Die Gemeinde Sögel behält sich weiterhin bodenordnende Maßnahmen im Sinne des 4. und 5. Teiles des Bundesbaugesetzes vor. Sollte es zu entschädigungspflichtigen Eingriffen kommen, wird nach den Vorschriften des BBauG verfahren.

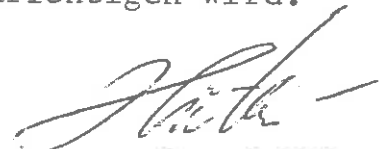
11. Hinweis

Nachrichtliche Übernahme:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Außenstelle für Archäologische Denkmalpflege (2902 Rastede, Feldbreite 23 A) benachrichtigen wird.

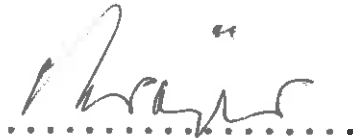
Bearbeitet:
Planungsbüro Nolte - Hütker
4500 Osnabrück
S/Ba/we


.....
- Hütker -

Gemeinde Sögel, den

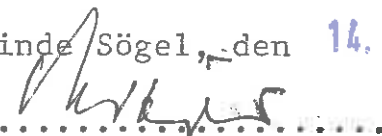
..... 111-4-11
- Bürgermeister -




.....
- Gemeindedirektor -

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG vom 18. Dez. 1980 zugrunde gelegen.

Gemeinde Sögel, den 14. Sep. 1981


.....
- Gemeindedirektor -

Von
Nach
am
Se. Pächter der

2. Gewerbesteuer

- a) nach Gewerbeertrag u. -kapital Hebesatz 250 v. H.
 b) Mindeststeuer für Hausgewerbetreibende Pauschalbetr. 6 DM
 c) Mindeststeuer für sonstige Kleingewerbebetriebe Pauschalbetr. 12 DM

II. Zur Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite auf 20.000,- DM.

III. Für den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, in Höhe von 140.000,- DM.

Die Genehmigung zu III gilt vorbehaltlich der Genehmigung zur rechtswirksamen Aufnahme der einzelnen Darlehen gemäß § 100 der Nieders. Gemeindeordnung. Sie erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres (§ 98, 2 Nieders. Gemeindeordnung).

Aschendorf, den 27. Juni 1972

(Siegel) Landkreis
 Aschendorf-Hümmling
 Der Oberkreisdirektor i. A.
 Schoel

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 110 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aschendorf-Hümmling an eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Lehe öffentlich aus.

Veröffentlicht: Gemeinde Lehe
 — Der Gemeindedirektor —

235 Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Holzbahnhof" sowie Änderung Nr. 2 zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Holzbahnhof" der Gemeinde Sögel.

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Holzbahnhof" sowie die Änderung Nr. 2 zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Holzbahnhof" vom 13. März 1972 am 11. September 1972 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Das genehmigte Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Holzbahnhof" sowie die Änderung Nr. 2 zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Holzbahnhof" mit Begründung liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel öffentlich aus.

Sögel, den 11. Oktober 1972

Kröger
 Gemeindedirektor

Veröffentlicht: Gemeinde Sögel
 — Der Gemeindedirektor —

236

**I. Nachtrag
 zur Hauptsatzung
 für die Gemeinde Sustrum
 Vom 9. Aug. 1972**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) hat der Rat der Gemeinde Sustrum am 8. 8. 1972 folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung für die Gemeinde Sustrum vom 8. 4. 1964 beschlossen:

§ 1

Die Absätze 3 und 4 des § 18 der Hauptsatzung werden aufgehoben und zu einem neuen Absatz 3 zusammengefaßt mit folgendem Wortlaut:

(3) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Aschendorf-Hümmling bekanntgemacht; Verordnungen nach dem SOG werden im Amtsblatt der Regierung bekanntgemacht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Anschlag an der Gemeindetafel veröffentlicht. Sie können daneben im Amtsblatt für den Landkreis Aschendorf-Hümmling abgedruckt werden. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Dieser I. Nachtrag zur Hauptsatzung für die Gemeinde Sustrum tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sustrum, den 9. 8. 1972

Temmen
 Bürgermeister

Langkavel
 Ratsherr

(Siegel)

Genehmigt

gemäß § 7 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. 10. 1971 (Nds. GVBl. S. 321).

Aschendorf, den 16. August 1972

Landkreis
 Aschendorf-Hümmling
 Der Oberkreisdirektor i. V.
 Dr. Surberg

Veröffentlicht: Gemeinde Sustrum
 — Der Gemeindedirektor —

237

**I. Nachtrag
 zur Hauptsatzung
 für die Gemeinde Hüven
 Vom 9. Febr. 1972**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 in der Fassung vom 27. 10. 1971 (Nds. GVBl. S. 321) hat der Rat der Gemeinde Hüven in seiner Sitzung am 9. Februar 1972 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen: